

den Fabrikanten zur Kenntnis gebracht. Es handelt sich hier vor allem um die augenblickliche Berechnungsweise. Unseres Erachtens ist die Berechnung in Feinsilber, die während der Inflationszeit notwendig und von uns selbst gewünscht war, seit Ende vorigen Jahres, als die Mark sich stabilisierte, hinfällig geworden, und wir verlangen daher, wie es heute in Deutschland allgemein üblich ist, Berechnung auch der Silberwaren in Gold- oder Rentenmark. Der Einzelhändler kann heute eine andere Zahlungsweise in seinem Geschäft nicht mehr durchsetzen, und es ist daher nur recht und billig, wenn auch der Fabrikant den veränderten Verhältnissen schnellstens Rechnung trägt und seine Berechnung dementsprechend umstellt. Dazu kommt die Schwierigkeit des Silbereinkaufs für alle diejenigen, welche nicht in einer Großstadt wohnen und für die daher die Beschaffung von Feinsilber stets mit Erschwerungen und weiteren Unkosten verknüpft ist, zumal ein Ankauf aus Privathand, der in der Inflationszeit immerhin noch möglich war, jetzt so gut wie ganz aufgehört hat.

Weiterhin hatten wir darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechnung der Nebenkosten, wie Porto, Verpackung usw. in Feinsilber zu einer oftmals ungerecht hohen Berechnung führt, und daß auf alle Fälle diese Nebenkosten nicht mehr in Feinsilber, sondern nur in Renten- oder Goldmark in Ansatz gebracht werden dürfen.

Der Fabrikantenverband hat auch diese Forderung abgelehnt und bemerkt hierzu folgendes:

„Der Uebergang zur Festmark wäre auch uns sympathisch, er kann aber erst dann erfolgen, wenn es wirklich eine feste Mark geben wird. Trotz der augenblicklichen Stabilisierung ist das finanz-

theoretisch (!) noch nicht der Fall. Wir glauben, daß die Eröffnung einer Goldnotenbank, durch welche Deutschland in den Besitz eines internationalen, wertbeständigen Zahlungsmittels gelangen soll, der Augenblick sein wird, an dem wir an Stelle unserer Feinsilberpreise solche in Goldmark setzen.“

Die Begründung, daß finanztheoretisch eine Lösung der deutschen Währung noch nicht gefunden wäre, mutet allen, die nicht zum Kreise der Silberwarenfabrikanten gehören, wohl etwas eigentümlich an, und sie deckt sich auch keineswegs mit den Bestrebungen und der Stellungnahme der Reichsregierung. Wir wollen auch hierauf nicht weiter eingehen, erwarten aber von dem Silberwarenfabrikanten-Verband, daß er in seiner Sitzung zu Ende April unseren Forderungen Rechnung trägt, zumal bis dahin die geforderten Vorbedingungen erfüllt sein werden.

Gleich uns hat auch der Norddeutsche Verband der Juweliere in Hamburg den Fabrikanten hierüber genügende Aufklärung gegeben, so daß die Fabrikanten über unsere ohne Zweifel berechtigten Wünsche genau unterrichtet sind. Es geht in der heutigen Zeit nicht an, daß der an sich schon Stärkere jedes Risiko ablehnt und dieses der Gegenpartei aufbürdet, wie es seit Jahren seitens der Silberwarenfabrikanten geschehen ist, worüber wohl heute überall kein Zweifel mehr herrscht.

Wir werden unsere Mitglieder über den weiteren Ausgang unterrichten und überlassen es jedem Einzelnen, die Folgerungen aus dem Vorgehen der Silberwarenfabrikanten zu ziehen.

Altmann.

Steuerfragen

Was können wir von der Hauszinssteuer erwarten?

Dr. H. Mit Wirkung vom 1. April d. J. stellt sich eine neue besondere Steuer, in Preußen „Hauszinssteuer“ genannt, ein. Zu den Entstehungsursachen und dem Zwecke dieser Steuer haben wir bereits im SND Nr. 207 in dem Aufsatz „Die kommende Haussteuer und die Regelung der damit verbundenen Mietwirtschaft“ Stellung genommen. Von der Hauszinssteuer werden alle bebauten, also auch die gewerblichen Grundstücke betroffen, mit Ausnahme der Neubauten oder der durch Einbau oder Umbau neu geschaffenen Gebäudeteile, wenn die Bezugsfertigkeit nach dem 1. Juli 1918 erfolgt ist. Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die zum landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundbesitz gehören, sind nach der preußischen Verordnung vom 1. April ds. Js. ausdrücklich befreit.

Die Hauszinssteuer beträgt 400%, also das Vierfache der veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen, eine besondere Veranlagung ist infolgedessen nicht erforderlich. Sie ist zu gleicher Zeit wie die Grundsteuer, d. h. am 15. jeden Monats, fällig und innerhalb einer Schonfrist von einer Woche spätestens bis zum 22. des Monats an die Kasse der Gemeinde abzuführen. Steuerschuldner ist der Grundstückseigentümer, der auch in diesem Falle wieder die Dienste als Steuereinzahler für die Allgemeinheit besorgen soll; wo ihm die Einziehung von den Mietern nicht möglich sein sollte, steht ihm die Räumungsklage zu, eventuell kommt Steuerstundung, unter Umständen auch Erlaß in Frage. Steuererlaß wird bei der Leistungsschwäche vieler Mieter nicht zu den Seltenheiten gehören.

In Prozenten zur Friedensmiete ausgedrückt beläuft sich die Steuer auf 16%; die Hälfte hiervon, also 8% der Friedensmiete, soll für die Neubautätigkeit Verwendung finden. Den auf diese Weise für den Bau neuer Wohnungen aus dem Steueraufkommen voraussichtlich zur Verfügung stehenden Geldbetrag kann man auf 150 bis 200 Millionen Goldmark schätzen, womit — wenn man für die Herstellung einer Wohnung 4000 G.-M. annimmt — 38000 bis 50000 Wohnungen oder, reichlich gerechnet, unter Zugrundelegung von 5000 Mk. Herstellungskosten, 30000 bis 40000 Wohnungen mindestens errichten könnte. Auf je 10000 Einwohner entfielen dann im Durchschnitt etwa 10 neue Wohnungen; das Wohnungsbedürfnis kann damit nicht annähernd gedeckt werden. Letzteres besteht zwar in einzelnen Gemeinden überhaupt nicht und ist im übrigen je nach den örtlichen Verhältnissen außerordentlich verschieden. Das Wohnungsbedürfnis mag durchschnittlich um das Fünffache größer sein, als durch Neubauten mit dafür ausgeworfenen Beträgen aus der Hauszinssteuer hergestellt werden können.

Wie die andere Hälfte des Gesamtsteueraufkommens aus der Steuer, also wiederum im Betrage von mindestens 150 Millionen Goldmark, im einzelnen Verwendung finden soll, darüber sind nähere Angaben nicht gemacht, und so wird man sich begnügen müssen, daß sie zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zu dienen haben. Daß Preußen einen Pehlbetrag von einigen hundert Millionen im laufenden Rechnungsjahr haben wird, ist wahrscheinlich; das Defizit in den Haushaltsplänen der einzelnen Gemeinden wird jedenfalls mit ungefähr der Hälfte des Staatsfehlsbetrages angenommen werden können, so daß eine Deckung von mehreren hundert Millionen Goldmark auf dem Steuerwege zu suchen sein wird. Es gewinnt den Anschein, als wenn die Hauszinssteuer dazu auserkoren

ist, in der Hauptsache dem Zwecke zu dienen, den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan des Staates sowohl wie der Gemeinde herbeizuführen.

Die Steuer vom Grundvermögen, die jetzt in der Miete enthalten ist bzw. vom Hauseigentümer eingezogen und abgeführt werden muß, macht etwa auf 1000 Mk. Friedensmiete 40 Mk. aus, während die Hauszinssteuer mit 160 Mk. in Erscheinung tritt. Da die Gemeinden auf die Grundsteuer (nicht aber auf die Hauszinssteuer) Zuschläge zu erheben berechtigt sind und auch von diesem Recht bereits durch Erhebung von etwa 100% Zuschlag meist Gebrauch gemacht haben, so bedeutet allein der Gesamtsteuerauspruch gegenüber dem Hausbesitzer auf je 1000 Mk. seiner Vorkriegsmieteneinnahmen nicht weniger als 240 Mk., nämlich:

40 Mk.	staatliche Steuer vom Grundvermögen,
40 „	100% Zuschlag der Gemeinde,
160 „	Hauszinssteuer,

Sa. 240 Mk.

Da dem Hauseigentümer vom 1. April ab 30% der Friedensmiete an eigentlichem Mietzins verbleiben soll, so erfordert eine Tausendmark-Wohnung einen Kostenaufwand an Miete und Steuern von 540 Mk.; in derselben Weise und Höhe berechnet sich die Ladenmiete.

Die Regierung scheint nicht abgeneigt zu sein, die Hauszinssteuer noch weiterhin zu erhöhen, um sie allgemeinen Finanzzwecken zuzuführen. Unsere erbärmliche Finanzlage wird dann mit immer empfindlicher fühlbar werdenden Schärfe auf uns einwirken und so manchem sein Dasein noch weiter erschweren. Daß unter solchen Umständen die Aussichten auf ein Heraufsetzen der gesetzlichen Miete sehr gering sind, ist ohne weiteres klar. Daraus folgt dann allerdings, daß die dem Hauseigentümer für Instandsetzung des Hauses gewährten Zuschläge nur für die allernotwendigsten Zwecke ausreichen werden. Wenn nun von dort aus nur geringe Arbeit vergeben werden kann, so wird um so mehr darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die aus der Hauszinssteuer gewonnenen Millionen in weitestgehendem Maße der Neubautätigkeit zugeleitet werden, damit durch das sich hiermit öffnende reiche Arbeitsfeld der verschiedensten gewerblichen Zweige die heute bestehende Arbeitslosigkeit beseitigt wird. Und dieser Gesichtspunkt muß bei der Beurteilung der Hauszinssteuer — so drückend die neue Belastung auch allgemein empfunden werden wird — mit in Erwägung gezogen werden.

Wenn die neue Steuer so große Opfer, die nur durch weitere Einschränkungen, bei vielen vielleicht auch nur durch Entbehrungen, gebracht werden können, verlangt, so werden die mit der Verwendung des Aufkommens aus der Hauszinssteuer betrauten Stellen mit um so größerer Sorgfalt darauf achten müssen, daß mit den Beträgen haushälterisch zu Werke gegangen wird, damit das Ergebnis den Opfern, die es verlangt hat, entspricht.

Die Gemeinden erhalten von der Hauszinssteuer 12% mit der Bestimmung, zwei Drittel ihres Anteiles, also 8% für den Neubau von Wohnungen zu verwenden. Die übrigen 4% können allgemeinen Finanzzwecken dienen, dafür kommt aber der Zuschuß, den die Gemeinden bisher aus der Staatskasse für die Erledigung der ihnen obliegenden Wohlfahrtspflichten bekamen, in Wegfall. Da